

Kommissions-Bericht

über die

Gründung eines liechtensteinischen Herdebuches.

Der landwirtschaftliche Verein befaßte sich wiederholt mit der Gründung eines Herdebuches und beauftragte den Ausschuß, nähere Erhebungen hierüber zu pflegen und geeignete Vorschläge vorzubringen. Der Ausschuß selbst betraute eine eigene Kommission von 5 Mitgliedern mit der Ausarbeitung eines diesbezüglichen Entwurfes. Diese Kommission, welche hiemit über ihre Tätigkeit Bericht erstattet, befaßte sich zunächst mit der prinzipiellen Frage, ob durch die Einführung eines landschaftlichen Herdebuches erhebliche Vorteile für die Züchtung der heimatlichen Viehzucht erzielt werden können. Wir finden in allen Kulturländern größere und kleinere Vereinigungen, welche in der Vieh-, Pferde-, Schweinezucht und auch in der Schaf- und Ziegenzucht durch sorgfältige, an nähere Bedingungen geknüpfte Auswahl von männlichen und weiblichen Zuchtthieren bestimmte Rassentypen anstreben und auch wirklich erzielen. Die Anforderungen, welche solche Körperschaften an die Schönheit der körperlichen Formen und Nutzbarkeit der Tiere stellen, sind bedeutend größer, als sonst durchschnittlich geschieht.

Die Folge dieser erhöhten Anforderung und der dadurch erzielten züchterischen Resultate ist, daß die betreffenden Tiere bedeutend im Werte steigen und größere Nachfrage aufweisen und das ist schließlich für den Landwirt die Hauptsache.

Aus diesen allgemeinen Gründen schon dürfte eine unser Ländchen umfassende allgemeine Viehzuchtgenossenschaft erhebliche Vorteile für die Züchtveredlung der heimatlichen Viehrasse bieten. Ferner ist anzunehmen, daß die Gründung einer Herdebuchgesellschaft und die damit in Aussicht stehenden Vorteile anspornend auch auf die bisher lässigen Viehzüchter wirken und einen gewissen Wettstreit in der Aufbringung herdebuchfähigen Viehes hervorrufen werden. Endlich haben wir Gelegenheit, die zweifellosen Erfolge, welche die benachbarten seit mehreren Jahren bestehenden schweizerischen Zuchtgenossenschaften erzielen, mit eigenen Augen wahrzunehmen.

Die Kommission glaubt deshalb, daß die Gründung eines Herdebuches, in welches das hierländische rassenreine Braunvieh eingetragen und in der weiteren Nachzucht evident erhalten werden soll, ein sehr wichtiger Fortschritt in der Weiterentwicklung der vaterländischen Viehzucht bedeuten wird.

Zur Zusammenstellung des vorliegenden Statutenentwurfes benützte die Kommission die einschlägigen Statuten verschiedener Zucht-

genossenschaften aus der Schweiz, Vorarlberg und Bayern, welche Herr Landestierarzt Mayer für diesen Zweck gesammelt hatte.

Der Entwurf behandelt in 25 Paragraphen Name, Zweck und Sitz der Herdebuchgesellschaft, ferner die Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten derselben, die Mittel, Verwaltung, das Herdebuch, endlich Streitigkeiten und die eventuelle Auflösung. Nach dem Statutenentwurf ist ferner der zukünftige Ausschuss der Herdebuchgesellschaft angewiesen, ein Regulativ bezüglich Aufnahme der Tiere in das Herdebuch sowie die Einrichtung des Herdebuches samt allen damit zusammenhängenden weiteren Bestimmungen zu entwerfen. Auch hier wird man die einschlägigen Bestimmungen der benachbarten Braunviehgenossenschaften von Vorarlberg und der Schweiz als Vorbild nehmen müssen. Das Material in dieser Beziehung ist gleichfalls gesammelt und kann der zukünftigen Herdebuchgesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

Die Kommission empfiehlt schließlich dem Ausschusse des landwirtschaftlichen Vereines den vorliegenden Statutenentwurf zur gründlichen Durchsicht und Prüfung.



Statut

der

Liechtensteinischen landschäftlichen Herdebuchgesellschaft.



Name, Zweck und Sitz.

§ 1.

Unter dem Namen: „Liechtensteinische landschäftliche Herdebuchgesellschaft“ bildet sich eine Vereinigung liechtensteinischer Viehzüchter behufs gemeinsamer Veredlung des heimischen Braunviehschlages.

Als anzustrebendes Ziel gilt: Tiere mit schönen Körperformen, reiner Farbe und möglichst hochwertiger Milchergiebigkeit unter tunlichster Berücksichtigung der Fleischproduktion heranzuzüchten.

Dieses Ziel sucht sie zu erreichen:

- a) Durch Beschaffung rassenreiner Zuchtstiere erster Dualität;
- b) Prüfung und Kontrollierung der zur Zucht verwendenden Muttertiere;
- c) durch ~~Betreibung~~ ^{Fulufrüher} über Pflege und Haltung von Zuchtvieh;
- d) Führung eines Zuchtbuches, aus welchem die Abstammung der Tiere unzweifelhaft zu ersehen ist;
- e) Aufstellung eines Regulativs über die Bedingungen, unter welchen die angemeldeten Tiere aufgenommen werden können.

Die Gesellschaft ist landschäftlich und hat ihren Sitz in Vaduz.

Mitgliedschaft.

§ 2.

Mitglied der Herdebuchgesellschaft kann jeder unbescholtene, in Liechtenstein wohnende Landwirt werden, welcher herdebuchfähiges Vieh besitzt.

§ 3.

Die Mitgliedschaft geht verloren bei Nichterfüllung der statutenmäßigen Verpflichtungen, ferner wenn Mitglieder in betrügerischer Absicht die Gesellschaft zu schädigen suchen oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren.

Im Todesfalle erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf des Rechnungsjahres. Außerdem steht den Mitgliedern nach Ablauf einer vierjährigen Mitgliedschaft der Austritt aus der Gesellschaft am Ende des Rechnungsjahres nach rechtzeitiger schriftlicher Aufkündigung frei, doch muß die Kündigung wenigstens drei Monate vor Jahresluß erfolgen.

Rechte und Pflichten.

§ 4.

Die Mitglieder der Herdebuchgesellschaft sind berechtigt, bei allen Beschlüssen und Wahlen der Generalversammlung zu stimmen.

Dagegen sind die Mitglieder verpflichtet:

- a) Dem gegenwärtigen Statut sowie den Beschlüssen und Interessen der Gesellschaft nicht zuwider zu handeln;
- b) für jedes eingeschriebene Tier die Aufnahmegebühr zu entrichten;
- c) die auf jedes Gesellschaftstier entfallende Jahresumlage zu bezahlen;
- d) die auf sie fallenden Wahlen wenigstens für eine Amtsperiode anzunehmen.

Mittel.

§ 5.

Die Mittel zum Betriebe der Herdebuchgesellschaft werden gebildet:

- a) Durch die Aufnahmegebühr der einzutragenden Tiere;
- b) durch die auf die einzelnen Gesellschaftstiere entfallenden Jahresumlagen;
- c) durch Subventionen und Vergabungen.

Verwaltung.

§ 6.

Die Herdebuchgesellschaft ordnet ihre Angelegenheiten unter Teilnahme ihrer Mitglieder.

Ihre Organe sind:

- a) Der Ausschuß;
- b) die Rechnungsrevisoren;
- c) die Lokal-Herdebuchführer;
- d) die Experten-Kommission;
- e) die General-Versammlung.

§ 7.

Der Ausschuß besteht aus 7 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern, welche von der Generalversammlung für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden. Zur Gültigkeit der Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 8.

Der Ausschuß verteilt die Geschäfte nach eigenem Ermessen und wählt aus sich einen Obmann (Herdebuch-Inspektor), dessen Stellvertreter, einen Schriftführer und einen Kassier.

§ 9.

Der Ausschuß ist für seine Tätigkeit verantwortlich und wird sowohl der fürstlichen Regierung als auch der Generalversammlung jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und die Rechnungsgebahrung erstatten.

§ 10.

Der Ausschuß versammelt sich nach Ermessen des Obmannes oder sobald es 2 Ausschußmitglieder verlangen. Die Lokal-Herdebuchführer und die Mitglieder der Experten-Kommission können zu den Ausschußverhandlungen mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 11.

In den Wirkungskreis des Ausschusses gehören außer den gewöhnlichen laufenden Geschäften:

- a) Die Aufnahme neuer Mitglieder;
- b) die Einrichtung der Herdebuchführung;
- c) die Bestellung der Experten-Kommission;
- d) die Aufstellung eines Regulativs für die Experten-Kommission und die Lokal-Herdebuchführer;
- e) die Aufstellung der Jahresrechnung.

§ 12.

Der Obmann (Herdebuch-Inspektor) vertritt die Herdebuchgesellschaft nach Außen, führt bei den Ausschußsitzungen und Generalversammlungen den Vorsitz und ist verpflichtet, die Beschlüsse derselben zu vollziehen beziehungsweise zu überwachen. Ihm obliegt besonders die Führung des Herdebuches, für dessen genaue Instandhaltung er verantwortlich ist. Er übt wirksame Kontrolle durch periodische Nachschau sämtlicher im Herdebuch eingetragenen Tiere. Im Verhinderungsfalle des Obmannes tritt dessen Stellvertreter in die gleichen Rechte und Pflichten ein.

§ 13.

Der Schriftführer hat die Protokolle über die Generalversammlung sowie über die Ausschußsitzungen zu führen und den Briefwechsel der Gesellschaft, sowie überhaupt alle schriftlichen Arbeiten zu besorgen, welche er zugleich mit dem Obmann unterzeichnet.

§ 14.

Der Kassier übernimmt und verwahrt sämtliche in die Gesellschaftskasse fließenden Gelder, führt über Einnahmen und Ausgaben gemäß der ihm erteilten Instruktion die erforderlichen Bücher. Die Revision durch den Obmann und die Rechnungsrevisoren muß er sich jederzeit gefallen lassen.

§ 15.

Zur Prüfung der Jahresrechnung werden von der Generalversammlung 2 Rechnungs-Revisoren gewählt, deren Amtsdauer wie beim Ausschusse 2 Jahre währt.

§ 16.

Die Lokal-Herdebuchführer werden in der Generalversammlung von den Gesellschaftsmitgliedern der betreffenden Gemeinden oder Zuchtbezirke für die Dauer von 2 Jahren gewählt

Jede Gemeinde, welche eine genügende, vom Ausschusse noch zu bestimmende Anzahl herdebuchfähiges Vieh besitzt, erhält einen Lokal-Herdebuchführer.

Bei nicht genügender Anzahl herdebuchfähigen Viehes können mehrere benachbarte Gemeinden zu einem Zuchtbezirke zusammengefaßt werden, welchem dann ein gemeinschaftlicher Herdebuchführer vorsteht.

Die Lokal-Herdebuchführer tragen gemäß der ihnen vom Ausschusse zukommenden Instruktion alle in der betreffenden Gemeinde oder Zuchtbezirk aufgenommenen Tiere in das Lokal-Herdebuch ein und berichten über alle durch Besitzveränderung oder sonstwie abgehenden Tiere sofort an den Herdebuch-Inspektor.

§ 17.

Die Experten-Kommission besteht aus 3 Mitgliedern und 3 Ersatzmännern und wird vom Ausschusse auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie hat entsprechend der ihr erteilten Instruktion über die Aufnahme der angemeldeten Tiere in das Herdebuch zu entscheiden. Es steht ihr frei, einen weiteren Fachmann beizuziehen.

§ 18.

Die ausführenden Organe werden für ihre Mühewaltung entsprechend entschädigt. Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet der Ausschusse.

§ 19.

Die Generalversammlung findet in der Regel einmal im Jahre statt. In derselben wird der Ausschusse über die Tätigkeit während des Vereinsjahres Bericht erstatten und die Jahresrechnung legen. Außerdem können jederzeit Generalversammlungen einberufen werden und ist der Obmann dazu verpflichtet, wenn der Ausschusse oder ein Drittel der Gesellschaftsmitglieder darauf antragen. Die Einladung zur Generalversammlung geschieht durch den Obmann unter Angabe der Tagesordnung.

Jeder Zuchtbezirk ist verpflichtet, wenigstens 10% seiner Mitgliederanzahl an jede Generalversammlung zu entsenden, widrigenfalls

sämtliche Mitglieder des betreffenden Zuchtbezirkes je mit 1 Krone gebüßt werden. Die Generalversammlung ist in jedem Falle beschlußfähig und entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 20.

Jedes Gesellschaftsmitglied ist stimm- und wahlberechtigt. Die Abstimmungen sind in der Regel offen. Alle Wahlen erfolgen durch Stimmzettel oder auf Antrag durch Akklamation nach absoluter Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 21.

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen alle Gegenstände, welche nicht ausdrücklich dem Ausschusse zugewiesen sind. Ueber die Beschlüsse der Generalversammlung wird ebenfalls ein Protokoll geführt, welches nach Ablesen und Genehmigung vom Obmanne und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Das Herdebuch.

§ 22.

Das Herdebuch ist das Grundbuch für die hierländische Braunviehrafse. In demselben sind für jedes einzelne Zuchtthier alle über die Abstammung und über die Leistungsfähigkeit Aufschluß erteilenden Angaben zu sammeln. Mit dem Eintrag ins Herdebuch sind die betreffenden Tiere als Herdebuchtiere der liechtensteinischen Braunviehrafse erklärt; es werden Stammlisten ausgefertigt und an die betreffenden Lokal-Herdebuchführer hinausgegeben.

Ueber alle in das Herdebuch aufgenommenen Tiere werden auf Wunsch der Besitzer Scheine ausgestellt, welche die Aufnahme in das Herdebuch und die eingetragenen Eigenschaften bestätigen.

§ 23.

Jedes Herdebuchtier ist mit dem Brennmal L. H. (Liechtenstein. Herdebuch) in Gegenwart der Experten-Kommission zu bezeichnen. Außerdem erhalten alle Herdebuchtiere Ohrmarken, welche die laufende Herdebuchnummer enthalten. Alles Nähere über die Einrichtung des Herdebuches und der damit zusammenhängenden weiteren Bestimmungen wird der Ausschuss in einem besonderen Regulativ vorlegen.

Streitigkeiten.

§ 24.

Alle Streitigkeiten über den Sinn einzelner Bestimmungen der Statuten, sowie spätere Generalversammlungsbeschlüsse werden durch die Generalversammlung entschieden; es steht keinem Mitgliede dagegen eine weitere Berufung offen und ist insbesondere der Rechtsweg hierüber ausgeschlossen.

In Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen den Gesellschaftsmitgliedern und den Verwaltungsorganen entstehen, sowie über Beschwerden

gegen Verfügungen des Ausschusses wählt jeder Teil einen Schiedsrichter und diese beiden wählen als dritten einen Obmann. Die Schiedsrichter dürfen nicht aus den Verwaltungsorganen gewählt werden. Das in dieser Weise gebildete Schiedsgericht entscheidet unwiderruflich.

Auflösung.

§ 25.

Die Auflösung kann nur geschehen, wenn zwei Dritteile sämtlicher Mitglieder für dieselbe stimmen. Für etwaige Passiva sind sämtliche Mitglieder entsprechend der Anzahl ihrer ins Herdebuch eingetragenen Tiere haftbar. Allfälliges Vermögen soll der landschäftlichen Sparkasse zur zinsbringenden Anlage übergeben werden. Entsteht nach Verlauf von 10 Jahren keine ähnliche Gesellschaft, so fällt das Vermögen samt zugewachsenen Zinsen dem landwirtschaftlichen Vereine zu.



vol 4. 4 vol 1905
778